



DIE RIESTERFÖRDERUNG

für geringfügig Beschäftigte (450 €-Job)

Stand: Januar 2019

DIE RIESTERFÖRDERUNG

für geringfügig Beschäftigte (450 €-Job)

Ein Aufbau der Zusatzrente im Rahmen der Riesterförderung kann für geringfügig Beschäftigte besonders attraktiv und kostengünstig sein. Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) hat hierzu ein Angebot entwickelt.

Anspruch auf Riester!

Minijobs, die ab Januar 2013 aufgenommen werden, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Damit erhalten auch geringfügig Beschäftigte vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag von 3,6 % (16,20 € bei 450 € Entgelt)*. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Riesterförderung.

Geringfügige Beschäftigungen die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, sind versicherungsfrei und haben keinen Anspruch auf Riesterförderung. Verzichten Sie **nicht** auf den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Stocken Sie auch den vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag auf und sichern sich somit auch einen Anspruch auf Riesterförderung.

*Verdienen Sie regelmäßig weniger als 175 € monatlich, wird der Beitrag von mindestens 175 € berechnet.

Vorteile der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt sich:

- Anerkennung der Zeiten als vollwertige Pflichtbeiträge (Berücksichtigung bei der Wartezeit!)
- folgende Ansprüche bleiben erhalten oder leben wieder auf
 - Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
Voraussetzung: 36 Beitragsmonate in den letzten 5 Jahren
 - Anspruch auf Reha-Maßnahmen
Voraussetzung: 6 Beitragsmonate in den letzten 2 Jahren
- Sie haben Anspruch auf Riesterförderung

Beispiel 1**Ermittlung des optimalen Mindesteigenbeitrages:**

Sie sind geringfügig beschäftigt (max. 5.400 € jährlich, 450 € mtl.), verheiratet, 2 Kinder (vor 2008 geboren), der eigene Rentenversicherungsbeitrag wird gezahlt, Beitragsjahr 2012 (4 %)

Jährlicher Gesamtbeitrag*	Abzüglich Zulagen		= Mindesteigenbeitrag	Zu zahlender Sockelbeitrag
	Eigene	Kinder		
192 €	175 €	370 €	0 €	60 € (mtl. 5 €)

* vom Vorjahresbrutto (4.800 €) zur gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel 2**Ermittlung des optimalen Mindesteigenbeitrages:**

Sie sind geringfügig beschäftigt (max. 5.400 € jährlich, 450 € mtl.), verheiratet, 2 Kinder (erstes Kind vor 2008 geboren, zweites Kind nach 2007 geboren), der eigene Rentenversicherungsbeitrag wird gezahlt, Beitragsjahr 2012 (4 %)

Jährlicher Gesamtbeitrag*	Abzüglich Zulagen		= Mindesteigenbeitrag	Zu zahlender Sockelbeitrag
	Eigene	Kinder		
192 €	175 €	485 €	0 €	60 € (mtl. 5 €)

* vom Vorjahresbrutto (4.800 €) zur gesetzlichen Rentenversicherung

Vertragsabschluss**Antrag auf Abschluss einer Freiwilligen Versicherung über die RZVK-Zusatzrente**

Sie können den Antrag anfordern unter:

☎ + 49 221 8273-4004 und

🌐 www.versorgungskassen.de

Das Antragsformular kann direkt im Internet ausgefüllt werden. Drucken Sie den ausgefüllten Antrag aus und geben diesen in Ihrem Personalbüro ab. Die mit ausgedruckten AVBs sind Bestandteil des Vertrages und sollten von Ihnen gut aufbewahrt werden. Sie und Ihr Arbeitgeber unterzeichnen gemeinsam den Antrag. Ihr Arbeitgeber leitet den Antrag an die RZVK weiter.

Beitragszahlung

Ihr Arbeitgeber behält von Ihrem Nettoentgelt zusätzlich zum eigenen Rentenversicherungsbeitrag auch den Riesterbeitrag ein.

Ihr Minijob hat vor 2013 begonnen und Sie möchten Riestern und nicht auf den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten?

Damit ein Anspruch auf die Riesterförderung besteht, erklären Sie Ihrem Arbeitgeber bitte schriftlich, dass Sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten, also Ihren eigenen Beitragsanteil zahlen möchten. Der Antrag kann für dieses Arbeitsverhältnis nicht zurückgenommen werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ihr Vertrag über die Freiwillige Versicherung endet mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Eine Fortsetzung der Versicherung ist möglich, indem Sie selbst die Beiträge an die RZVK überweisen. Den Antrag dazu finden Sie im Internet. Sollten Sie die Freiwillige Versicherung nicht fortführen, bleibt Ihr Vertrag als beitragsfreie Versicherung bestehen.

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen zum Thema Riesterförderung finden Sie im Merkblatt: [Die Riesterförderung](#).

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

☎ + 49 221 8273-4004

📠 + 49 221 8273-4005

✉ RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

🌐 www.versorgungskassen.de

✉ info@versorgungskassen.de

☎ + 49 221 8273-0

